

Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht der wesentlichen Änderung der Kläranlage durch Mitbehandlung von Flotatschlamm im Faulturm am Standort Stendal

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 I UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Kläranlage durch Mitbehandlung von Flotatschlamm im Faulturm am Standort Stendal (Vorhabenträger: Abwassergesellschaft Stendal mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 02.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Auszug aus dem Genehmigungsantrag nach § 55 III WHG iVm. § 81 I WG LSA vom August 2021 insbesondere Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und Prüfformular UVPG

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzen deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 1992 die gegenständliche Kläranlage. Zuletzt wurde ihr am 18.12.2015 eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser mit einer Zulauffracht von 6.460 kg BSB_{5(roh)}/d erteilt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt in ihrem bestehenden Faulturm zusätzlich Flotatschlamm einer anaeroben Gärung zuzuführen. Dieser sog. Flotatschlamm besteht insbesondere aus gut abbaubaren Kohlenstoff-, Fett- und Eiweißverbindungen. Dadurch soll die Klärgaserzeugung erhöht und damit mehr Energie erzeugt werden. Der Flotatschlamm stammt aus anderen Anlagen der Vorhabenträgerin und soll per LKW zum Betriebsgelände gebracht werden. Die Vorhabenträgerin rechnet mit einem zusätzlichen LKW pro Tag.

Bei der Umsetzung des Vorhabens fallen nur geringe bauliche Maßnahmen an. Der Flotatschlamm-Lagerbehälter ist bereits errichtet wurden. Eine Anlage zur Kohlenstoff-Dosierung kann ohne größeren baulichen Aufwand – auch vorübergehend - angebracht

werden. Bodenaushub bzw. eine zusätzliche Versiegelung von Boden sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die von der wesentlichen Änderung betroffene Kläranlage befindet sich auf den Flurstücken 189 und 955 der Flur 5 Gemarkung Stendal. Sie befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Stendal. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 300 m Entfernung.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund des in der Kläranlage zu behandelnden Abwassers mit einer Zulauffracht von 6.460 kg BSB_{5(roh)}/ Tag (d) ist das Vorhaben unter die Nr. 13.1.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Für die Änderung ist § 9 II S. 1 Nr. 2 UVPG maßgeblich. Entsprechend ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 9 I Nr. 2, IV, 7 I, 5 I UVPG zur Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht zu prüfen, ob die wesentliche Änderung andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Eine zu geringe Menge von Kohlenstoff im Faulturn würde zu erhöhten Mengen von Stickstoff im Abwasser der Anlage führen. Um dies zu vermeiden, ist im Rahmen einer Kohlenstoff-Dosierungsanlage als Kohlenstoffquelle Glykol zuzusetzen.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch den Betrieb der geänderten Anlage entstehen für die Mitarbeiter keine zusätzlichen Gefahren. Für die in ca. 300 m entfernt lebenden Anwohner sind mit geringfügigen zusätzliche Geräuschemissionen durch den zusätzlichen LKW-Verkehr zu rechnen. Dieser soll tagsüber erfolgen und sich auf einen LKW am Tag beschränken, sodass die Emissionen im Vergleich zu den bestehenden Geräuschquellen nicht wahrnehmbar sind. Die Grenzwerte der TA Lärm werden nicht überschritten. Schadstoffe werden durch den Einsatz des Flotatschlammes nicht in die Luft abgegeben. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die geänderte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit haben kann.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Geschützte Pflanzen- und Tierarten sind am Standort nicht vorhanden. Die nächsten FFH-Gebiete „Schießplatz Bindfelde“ und „Stendaler Stadtforst“ sind ca. 800 bzw. ca. 1100 m entfernt. Diese sind durch die Änderung nicht betroffen. Durch die Änderung kommt es nicht zu einer Emission von Schadstoffen. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch die Änderung der Anlage kommt es zu keiner weiteren Flächenversiegelung. Erdarbeiten sind für die Errichtung der geänderten Anlage ebenso wenig erforderlich. Es ist daher nicht mit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Durch die wesentliche Änderung der Anlage entsteht weder zusätzliches Abwasser oder Niederschlagswasser noch verändert sich die Zusammensetzung des Abwassers. Erhöhte Stickstoffwerte werden durch die Kohlenstoff-Dosieranlage vermieden.

Ebenso wenig erhöht sich durch die Änderung der Trinkwasserverbrauch der Anlage.

Durch die Änderung kommt es zu einer Lagerung von Glykol (Monoethylenglykol). Dieses ist als wassergefährdend eingestuft. Die Lagerung erfolgt in IBC-Behältern. Auffangwanne bzw. Auffangraum verhindern selbst im Störfall eine Abgabe des Stoffes an die Umwelt. Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass die veränderte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser haben wird.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Änderung führt nicht dazu, dass von der Anlage zusätzliche relevante Mengen an klimaschädlichen Gasen ausgestoßen werden. Stattdessen dürfte die Anlage durch die Erzeugung klimaneutraler Energie zu einer Reduktion klimaschädlicher Gase beitragen. Die Anforderungen der TA Luft werden auch nach der Änderung eingehalten. Eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Änderung führt zu keinen von außen wahrnehmbaren baulichen Veränderungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in ca. 650 – 700 m Entfernung vorhandenen Flächennaturdenkmäler als geschützte Landschaftsbestandteile (FND0020SDL, FND0011SDL, FND012SDL) sind nicht zu erwarten. Es wird insgesamt eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht auftreten werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderung werden keine Bodenarbeiten erforderlich. Entsprechend ist eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.